

# Satzung des gemeinnützigen Vereins Engine-Grimmen e.V.

---

## § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen " Engine-Grimmen e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in 18507 Grimmen.
3. Es ist beabsichtigt, ihn beim Amtsgericht Stralsund mit dem Zusatz „e.V.“ einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Ein Zweck des Vereins soll es sein, Motorsportveranstaltungen im Erwachsenen,- sowie auch im Jugendbereich zu organisieren.
2. Ein weiterer Zweck besteht in der Einbeziehung, Unterstützung und Förderung von sportinteressierten Motorsportgruppen.
3. Ein Satzungszweck ist die Unterstützung der Stadt Grimmen im kulturellen und sozialen Bereich.

## § 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status & Unabhängigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung §§51 ff.. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der gemeinnützige Verein darf seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verhält sich politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

## § 4 Vereinsmitgliedschaft & Kündigung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins aktiv zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
4. Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende eines jeden Monats wirksam, es gilt das Datum des Poststempels.
5. Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen. Über den Vereinsausschluss wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung entschieden und die Entscheidung ist endgültig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Rückzahlungen.

## § 5 Beiträge und Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Leistungen für den Verein, wie Mitgliedsbeiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung bei  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder
  3. Abstimmung über Haushaltsplan und Jahresbericht
  4. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einfordert.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut innerhalb von 30 Tagen einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Anträge zur Satzungsänderung werden zusammen mit der Einladung angekündigt.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Bei Mitgliederversammlungen ohne Beschlussfassungen ist das Protokoll von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Mitgliederversammlungen in denen Beschlüsse gefasst werden, müssen durch den Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden.

## § 6 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einer/ einem Stellvertreter(in), mindestens zwei Beisitzer und dem Kassenwart. Die Besetzung der einzelnen Positionen erfolgt in einer konstituierenden Sitzung des gewählten Vorstandes und wird den Mitgliedern unmittelbar bekanntgegeben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden und ihre Tätigkeit aufgenommen haben.
3. Vertreten wird der Verein im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Überwachung der Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Dem Vorstand obliegt die Anstellung und die Entlassung der Arbeitskräfte, die für die Betreuung und Unterhaltung des gemeinnützigen Vereins erforderlich sind.

6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Entwicklung, Betreuung und Durchführung der Aktivitäten des Vereins. Er achtet auf deren Einhaltung. Er arbeitet hierbei eng mit den ggf. angestellten Personal und der Runde der aktiven Mitglieder zusammen.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er hat eine Tagesordnung vorzuschlagen die den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden muss. Die Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unterrichtet werden.
8. Ein Schriftführer muss jeden Beschluss des Vorstandes schriftlich protokollieren. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnen werden.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren treffen und bekunden, falls kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
11. Der Vorstand wählt zwei Kassenprüfer aus der Mitgliedschaft.
12. Verträge werden vom Vorstand geschlossen und müssen vom Vorsitzenden/ Stellvertreter unterzeichnet werden.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3/5 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Vereinsauflösung erfordert sodann eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuer-begünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Grimmen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kinder- und Jugendprojekten, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein. Die betreffenden Bestimmungen werden durch andere, rechtlich zulässige ersetzt, die dem ökonomischen und politischen Anliegen der ungültigen am nächsten kommen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht Stralsund und vom Finanzamt Stralsund geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unverständliche Formulierungen betreffen, also redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

Vorstehende Satzungsfassung wurde am 11. Februar 2017 in 18507 Grimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

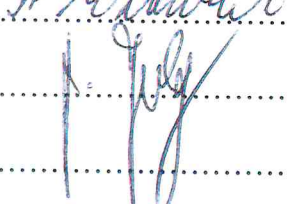
In den § 5, § 6 und § 7 wurden durch den Beschluss des Vorstandes vom 01.04.2017 formelle Änderungen vorgenommen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

  
.....

  
.....

  
.....

  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....